

Sozialversicherungsbeiträge, Fälligkeitstermine

2022 Fälligkeitstermine der Beiträge und Beitragsnachweise

Für das Jahr 2022 gelten folgende Fälligkeitstage:

Monat	Termin Beitragsgutschrift (Drittletzter Bankarbeitstag)	Termin Beitragsnachweis (2 Arbeitstage vor Fälligkeit der Beiträge)
Januar	27.	25.
Februar	24.	22.
März	29.	25.
April	27.	25.
Mai	27.	24.
Juni	28.	24.
Juli	27.	25.
August	29.	25.
September	28.	26.
Oktober	27. ¹	25. ²
November	28.	24.
Dezember	28.	23.

Vom Arbeitgeber sind die gesamten Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) monatlich an die gesetzliche Krankenkasse zu überweisen, in der der Arbeitnehmer versichert ist. Für Arbeitnehmer, die keiner gesetzlichen Krankenkasse angehören, ist die Kasse zuständig, bei der sie zuletzt versichert waren. Ist diese Krankenkasse nicht festzustellen, können Sie wählen, an welche gesetzliche Krankenkasse Sie die Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung abführen wollen. Für geringfügig Beschäftigte ist grundsätzlich die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zuständig.

Achtung:

Fälligkeitstag ist der drittletzte Bankarbeitstag des laufenden Monats!

Spätester Fälligkeitstag der Sozialversicherungsbeiträge ist seit dem 1.1.2006 der drittletzte Bankarbeitstag des laufenden Monats. Seit 1.1.2008 müssen die Meldungen der Beitragsnachweise generell 2 Tage vorher, also am fünftletzten Bankarbeitstag, bei den Krankenkassen eingegangen sein.

Als Tag der Zahlung gilt bei Zahlung durch Scheck, Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Krankenkasse der Tag der Wertstellung zugunsten der Krankenkasse. Bei rückwirkender Wertstellung gilt der Buchungstag der Krankenkasse und bei Barzahlung der Tag des Geldeingangs.

¹ In Bundesländern mit Feiertag Reformationstag am 31.10.2022 verschiebt sich die Fälligkeit auf den 26.10.2022. Maßgebend sind die Verhältnisse am Hauptsitz der Einzugsstelle.

² In Bundesländern mit Feiertag Reformationstag am 31.10.2022 verschiebt sich die Fälligkeit auf den 24.10.2022. Maßgebend sind die Verhältnisse am Hauptsitz der Einzugsstelle.

Bei verspäteter Zahlung können Mahngebühren und Säumniszuschläge anfallen.

Die Meldungen müssen generell 2 Tage vorher, also am fünftletzten Bankarbeitstag, bei den Krankenkassen eingegangen sein, d. h. die Beitragsnachweise müssen am Vortag bis spätestens 24 Uhr eingereicht worden sein.

Die Veröffentlichung dieser Termine erfolgt nach sorgfältiger Prüfung, aber ohne Gewähr. Eine Haftung kann nicht übernommen werden. Alle Angaben/Daten nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bernd Urban
vereidigter Buchprüfer Steuerberater
Albgastr. 14 E, 76287 Rheinstetten-Forchheim
Tel. 0721/160894-52; Fax 0721/160894-53

www.steuerkanzlei-urban.de
oder
www.steuerberater-urban.com

Quelle: Haufe Mediengruppe Dezember 2019